



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

a) Eine neue Worterklärung. § 33

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

nur in Sachsen und Bayern finden, also dort, wo die Hundertschaft selbst nicht mehr vorkommt, während die Bedeutung Heimat in den Gebieten der Hundertschaft bei den Franken und bei den Alemannen fehlt.

6. Dafür, daß der Bezirk der Hundertschaft in Sachsen und Bayern in der nachrichtenlosen Zeit, in der sie bestand, zur Lokalisierung benutzt wurde, haben wir naturgemäß keine Zeugnisse. Aber in dem fränkischen und alemannischen Gebiete, wo sich das Gericht noch in geschichtlicher Zeit erhalten hatte, finden wir auch die Sitte der Lokalbezeichnung¹¹⁸⁾.

Auf diese Erwägungen lege ich das Hauptgewicht. Wenn aus den salischen Extravaganten sich ergibt, daß unser Wort in dem Gebiete, in dem es die Gerichtsbedeutung noch im 9. Jahrhundert hatte, gerade das Hundertschaftsgericht bezeichnete, so liegt darin eine Bestätigung, aber nicht die Grundlage meiner Ansicht.

7. Die vorstehenden Erwägungen haben uns zu dem Schlusse geführt, daß sich in handmahal eine alte Bezeichnung, ein Kennwort für das Hundertschaftsgericht der germanischen Zeit erhalten hat. Durch diesen Bedeutungswandel ist aber nur der uns zeitlich zunächstliegende Teil der Wortgeschichte erklärt. Wie steht es mit dem früheren Zeitraume? Wie sind unsere Vorfahren dazu gekommen, ihr Hauptgericht als handmahal zu bezeichnen? Durch welche Vorstellungsverbindung ist unser Problemwort als Zusammensetzung entstanden? Das ist die zweite, schwierigere Frage, die wir zu lösen haben.

B. Die Entstehung der Gerichtsbezeichnung.

a) Eine neue Worterklärung.

§ 33.

1. Die bisher vorgeschlagenen Erklärungen für die Entstehung des Worts sind m. E. nicht befriedigend. Die Verbindungsfeindschaft, die zwischen den Vorstellungen Hand (manus) und mahal (concio) besteht, ist nicht überwunden, sondern umgangen worden. Als Umgehung sind die Zeichentheorien zu bestimmen und ebenso die Andtheorien. Wir haben sie geprüft und sind zur Ablehnung

118) Vgl. über den Gebrauch der Hundertschaft zu Lokalisierungszwecken die Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte II S. 399 f. Auch die formulae ergeben die Lokalisierung: „in pago illo, in centena illa“.

gelangt¹¹⁹). Eine gewisse Umgehung liegt auch bei den beiden Versuchen vor, unser Wort als Zusammensetzung von hand und mahal zu erklären. Der eine Versuch ist von Schönhoff gemacht und von Heusler weitergebildet worden¹²⁰). Der zweite Versuch hat S. Keller zum Urheber¹²¹). Auch diese beiden Versuche lassen sich deshalb als Umgehung bezeichnen, weil sie die sonst bezeugte Bedeutung von mahal durch eine sehr übertragene Bedeutung ersetzen, um dadurch die Spannung abzuschwächen.

2. Schönhoff legt die Bedeutung „Vertrag“ zugrunde. Er sieht in dem „Handvertrag“ eine Bezeichnung für den „Schwurvertrag“ und in dem „Schwurvertrag“ eine Bezeichnung für „Gerichtsverhandlung“. Keine dieser Bedeutungswandlungen ist annehmbar. Die Hand war nicht das geeignete Kennzeichen des Schwurs¹²²) und der Schwur nicht ein zutreffendes Kennzeichen der Gerichtsverhandlung. Vor Gericht vollzogen sich noch andere Handlungen, Klage, Antwort, Urteil, Zweikampf und Gottesurteile, die sich nicht durch eine Sammelbezeichnung „Schwurvertrag“ zusammenfassen ließen.

3. Keller geht bei beiden Worten von einer übertragenen Bedeutung aus, bei mahal von der Bedeutung „Versammlungsort“, abgeschlossene Stätte, „Stätte überhaupt“, bei hand von der Bedeutung „Gewalt, Schutz, Munt“. Er läßt daher das Wort entstehen als Bezeichnung für einen Schutzbezirk¹²³). Aber mahal bedeutet Gericht, Versammlung, Verhandlung, nicht einfach Stätte. Auch für die Vorstellung, Schutz usw. standen deutlichere Worte zur Verfügung, als das zunächst eine körperliche Vorstellung weckende hand. Ich glaube nicht, daß jemand bei handmahal an einen Schutzbezirk denken konnte, und daß unser Wort aus dem Bestreben hervorgegangen ist, diese Vorstellung auszudrücken.

119) Vgl. oben § 26 und § 31 Nr. 7 a. E.

120) Schönhoff Zfda 49 (1908), 324 ff. Heusler, Weidhube und Handgemal S. 12 ff.

121) Cyrographum und Hantgemal im Salbuch des Grafen v. Falkenstein, in Festschrift für Brunner S. 187 ff.

122) Vgl. oben S. 145.

123) Vgl. S. 207: „Handmahal ist somit der als eine abgeschlossene Einheit zu denkende Ort, wo die unter der munt oder hand Vereinigten zusammengehalten werden und angesessen sind. Handmahal heißt wörtlich der Schutzort.“

4. Die beiden Erklärungen versagen schon gegenüber den bisherigen Sinndeutungen. Sie sind vollends unmöglich, wenn wir feststellen, daß handmahal das Kennwort war, durch welches das Hauptgericht der germanischen Zeit von andern Gerichten, die auch mahal genannt wurden, z. B. von thiodmahal unterschieden wurde. Wie sollte das Vorkommen von Händen und Eiden bei dem gemeinten Gerichte ein anderes gewesen sein als bei dem Gerichte der Landesgemeinde? Und die Deutung Kellers versagt erst recht. Keller will die Bedeutung Heimat erklären. Ein Bedeutungswandel, der vom „Schutzbezirk“ ausging, konnte vielleicht in die Bedeutung Heimat münden. Aber er konnte nicht zu einem Kennworte für Hundertschaftsgericht führen. Nie konnte m. E. ein Gerichtsgenosse daran denken, dieses Gericht als den Bezirk seiner eigenen Schutzherrschaft zu bezeichnen.

Aus diesen Gründen sind auch die beiden Mahalthorien abzulehnen. Den bisherigen Erklärungsversuchen ist der Mißerfolg gemeinsam. Allerdings auch ein Element in allen Erklärungsgedanken. Die Erklärungen gehen alle von der Annahme aus, daß in dem ersten Wortteile hand eine Bezeichnung des Körperglieds, der manus, zu sehen ist. Deshalb lassen sich alle Erklärungen (mittelbar auch die Andtheorien) als Glieddeutungen oder Manusdeutungen zusammenfassen. Sollte nicht in diesem gemeinsamen Elemente der Grund für die Gemeinschaft des Mißlingens zu sehen sein?

5. Die Feststellung, daß in unserem Problemworte das Kennwort für das Hauptgericht der germanischen Zeit erhalten ist, bringt für die Gliederklärungen ein neues Hindernis. Aber sie scheint dafür eine neue Erklärung zu bieten. Die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet dieses Gericht als das „Hundertschaftsgericht“, weil uns die Zahl 100 aus triftigen Gründen (z. B. centeni comites bei Tacitus) als ein dieses Gericht kennzeichnendes Element erscheint. Hundertschaftsgericht ist das moderne wissenschaftliche Kennwort. Wenn wir nun erkennen, daß dieses selbe Gericht von unseren Vorfahren handmahal genannt worden ist, so drängt sich die Frage auf, ob unsere Vorfahren bei der Bildung ihres Kennworts nicht ganz denselben Weg gegangen sind, wie wir späteren Beobachter, ob sie nicht mit ihrem Kennworte das Gericht ebenfalls als Hundertgericht bezeichnen wollten, und daß deshalb in dem Worte handmahal ebenso das Zahlwort für 100

enthalten ist, wie in unserem wissenschaftlichen Kennwort. Diese sich aufdringende Erklärung will ich als *Zahldeutung* oder *Centumsdeutung* den bisherigen Glied- oder Manusdeutungen gegenüberstellen und einer näheren Prüfung unterziehen.

6. Vorauszuschicken ist, daß im altgermanischen das Zahlwort 100 nicht hundert, sondern einfach hund lautete. Unser heutiges hundert ist eine Zusammensetzung von hund und rada (Zahl), also eigentlich eine „Hundertzahl“. Für die Erklärung von handgemal ist mit dem einfachen Zahlworte zu rechnen, so daß es sich nicht fragt, ob in hand etwa „hundert“ enthalten ist, sondern nur, ob nicht das überlieferte hand statt der Gliedbezeichnung (manus) eine andere Wortform für hund ist, von dem es sich lautlich nur durch die Vokalstufe unterscheidet.

b) Lautgesetzliche und sachliche Erkenntnisgründe.

§ 54.

1. Die Erwägungen, durch die eine Worterklärung gewonnen werden kann, pflegt man in lautgesetzliche und sachliche zu scheiden. Diese Zweiteilung legt die Vorstellung nahe, als ob es sich um qualitativ ganz verschiedene und einander gleichgeordnete Bestimmungsgründe handle, so daß eine Erklärung nur gesichert wäre, wenn sie durch Gründe beider Art gleichmäßig gefordert wird. In unserem Falle liegt nun, was ich von vornherein hervorheben muß, das Verhältnis so, daß die lautgesetzlichen Erwägungen getrennt betrachtet, die bisher übliche Glieddeutung zu fordern scheinen, die sachlichen Erwägungen aber die Zahldeutung. Eine formalistische Anwendung der oben angeführten Richtschnur würde Widerspruch und infolgedessen Unlösbarkeit ergeben.

2. Eine tiefergehende Überlegung zeigt aber ein anderes Verhältnis der beiden Anhaltgruppen. Die sachlichen Gründe sind (genau gesehen) Ergebnisse einer Vorstellungsforschung, die sich auf alle Nachrichten über das Problemwort aufbaut und nach der durch das Wort ausgedrückten Vorstellung, der Sinndeutung strebt¹²⁴).

¹²⁴) H. Paul, *Prinzipien der Sprachgeschichte*, 5. Aufl. S. 182, stellt der Anwendung lautgesetzlicher Regeln das „Erraten aus dem Zusammenhange“ gegenüber. Der Ausdruck „Erraten“ ist zu beanstanden. Gemeint ist eine Vorstellungsforschung, die aber genau so kritisch geführt werden kann und